

Geschwindigkeitsmessgeräte müssen überprüfbar sein – Anmerkung zu Urteil des Verfassungsgerichtshof des Saarlandes (VfGH) vom 09.07.2019, LV 7/17

I.

Täglich werden Tausende von Geschwindigkeitsüberschreitungen in ganz Deutschland durch Geschwindigkeitsmessgeräte aufgezeichnet. Bei vielen Typen dieser Geschwindigkeitsmessgeräte werden Daten nur noch rudimentär gespeichert, sodass im Nachhinein es nicht mehr möglich ist zu überprüfen, ob das Gerät korrekt gearbeitet hat. Dies dürfte mit der vorliegenden Entscheidung des VfGH schwieriger werden:

II.

Der betroffene Kraftfahrer war durch ein Geschwindigkeitsmessgerät des Typs TraffiStar S 350 wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung um 27 km/h innerorts geblitzt worden. Der Betroffene wehrte sich unter anderem mit dem Argument, dieses Messgerät lasse es nicht zu, die Messung durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen, da das Gerät nicht alle Messdaten speichere. Erst- und zweitinstanzlich ist der Betroffene zur Zahlung einer Geldbuße verurteilt worden. Das Messgerät sei von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen worden und es handele sich um ein sog. standardisiertes Messverfahren. Die Gerichte könnten grundsätzlich von der Richtigkeit der Messung ausgehen. Demgegenüber hat der VfGH festgestellt, dass Recht des betroffenen Kraftfahrers auf ein faires Verfahren und effektive Verteidigung sei verletzt. Es müsse die Möglichkeit bestehen, die Messung zu überprüfen. Dabei komme es nicht darauf an, ob bereits konkrete Einwände gegeben seien. Es müsse auch die Möglichkeit bestehen zu überprüfen, ob es nicht bislang unbekannte Zweifel an der Richtigkeit der Messung gebe.

III.

Soll ein Kraftfahrer wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung zu einer Geldbuße und/oder einem Fahrverbot verurteilt werden, muss eine ordnungsgemäß durchgeführte Messung die Geschwindigkeitsüberschreitung ergeben. Anders als bei früheren Generationen von Geschwindigkeitsmessgeräten speichern die neueren Generationen von Geschwindigkeitsmessgeräten nicht mehr alle erhobenen Messdaten ab. Bereits in der Vergangenheit war der Einwand erhoben worden, es reiche nicht aus, die Messung nur auf Plausibilität überprüfen zu können, sondern es müsse eine vollständige Kontrolle möglich sein. Dies hat der VfGH nunmehr erstmals bestätigt. Es bleibt abzuwarten, ob auch andere Landesverfassungsgerichte und andere Gerichte dem folgen.

IV.

Für eine Verurteilung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung muss eine ordnungsgemäße Messung vorliegen. Neben der Frage, ob die Messung kontrollierbar ist, kommen auch andere Fehler bei der Messung in Betracht. Ob diese vorliegen, muss durch genaue Analyse der Akte überprüft werden. Hierfür ist anwaltliche Beratung notwendig. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen.